

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Dezember 2016

Ausgegeben zu Berlin am 16.12.2016

*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2017*

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

<p>II-14 Brandschutzkonzept und Brandschutznachweis – Inhalt, Aufbau und Herangehensweise Babett David M.Sc. Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz, hhpberlin</p>	<p>5. Januar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	<p>ausgebucht</p>
<p>II-06 HOAI Tragwerksplanung und technische Ausrüstung Rechtsanwältin Anne Werthschützky</p>	<p>10. Januar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	
<p>II-03 Dachgeschoss Ausbau in Berlin – effektive Statik mit Bauphysik Dr.-Ing. Lothar Häfner</p>	<p>12. Januar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	<p>ausgebucht</p>
<p>II-04 Bauen im Bestand – Instandsetzungen an Mauerwerken Dipl.-Ing. Bodo Appel</p>	<p>17. Januar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	<p>ausgebucht</p>
<p>I-07 Intensivkurs VOB/B 2016 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 4) Rechtsanwalt Bernd R. Neumeier</p>	<p>18. Januar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	<p>ausgebucht</p>
<p>II-08 Die Baubegleitende Qualitätsüberwachung – weniger Kontrollinstrument, vielmehr Hilfestellung für alle Baubeteiligten – Teil 1: Wesen und Ziel Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt</p>	<p>24. Januar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	
<p>II-12 Praxisbeispiele zu den Anforderungen der EnEV ab 2016 Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt IWB an der hochschule 21, Buxtehude</p>	<p>25. Januar 2017 10.30 bis 18.30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 € Studenten 5 €</p>	
<p>II-09 „Giftiges Verhalten“ im Baugewerbe und deren „Gegengifte“ – Meinungsverschiedenheiten im Team, Umgang miteinander etc. Dipl.-Ing. Claudia Seidel, Training Coaching, Moderation</p>	<p>7. Februar 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €</p>	

II-05 Grundlagen der Aufzugs- und Fahrtreppenplanung

Sebastian Drewer M.Sc.

9. Februar 2017 | 10 bis 18 Uhr

im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 100 €, Nichtmitglieder 150 €
Studenten 5 €

II-06 Betoninstandsetzung – Rissanierung, Oberflächenschutz

Dipl.-Ing. Bodo Appel

14. Februar 2017 | 17 bis 19 Uhr

im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

II-10 Digitale Fotografie für Sachverständige

Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach

16. Februar 2017 | 9 bis 17.30 Uhr

im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 150 €, Nichtmitglieder 180 €
Studenten 5 €

INFORMATIONEN

■ Novellierte Berliner Bauordnung ab 01.01.2017 in Kraft!

Die Bauordnung für Berlin (BauO Bln) tritt am 01.01.2017 in Kraft. Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2017 gemäß § 66 BauO Bln eine gesetzliche Liste der Tragwerksplaner bei der Baukammer Berlin geführt wird.

Antragsunterlagen finden Sie unter: www.baukammerberlin.de/Mitgliedschaft/Antragsformulare

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: (030) 797 443 13.

■ Deutscher Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2017

Im kommenden Jahr wird zum dritten Mal der „Deutsche Ingenieurpreis Straße und Verkehr“ verliehen. Aus diesem Anlass hat die Bundesvereinigung für Straßenbau- und Verkehringenieure e.V. (BSVI) um Unterstützung gebeten. Die BSVI sucht auszeichnungswürdige Fachkolleginnen und -kollegen. Daher möchten wir Sie auf den Preis aufmerksam machen.

Die Auslobung erfolgte Ende November 2016, Bewerbungsschluss wird der 17. Februar 2017 sein. Bewerben können sich Ingenieurinnen und Ingenieure von Bauherren, Ingenieurbüros, Unternehmen, Verbänden und Institutionen mit Projekten, die in den letzten fünf Jahren in Deutschland bearbeitet wurden bzw. eine in Deutschland erbrachte Ingenieurleistung darstellen. Die Umsetzung der Maßnahme ist keine Voraussetzung; die Realisierbarkeit muss aber gewährleistet sein. Der Deutsche Ingenieurpreis Straße und Verkehr wird von der BSVI in drei Kategorien verliehen: „Baukultur“, „Verkehr im Dialog“ und „Innovation“.

Gefragt sind besonders zukunftsfähige und richtungsweisende Ingenieurleistungen in Verkehrstechnik, Straßenplanung und Straßenbau. Die Preisträger erwartet eine feierliche Preisverleihung. Preisträger und Nominierte erhalten zusätzlich die Gelegenheit, in Abstimmung mit der BSVI sich und ihr Projekt der Fachöffentlichkeit in den Zeitschriften „Straße und Autobahn“ und „Straßenverkehrstechnik“ vorzustellen.
Quelle: Info BlnGK vom 09.11.16

■ Kreative „Ingenieurtalente“ gesucht

12 Länderingenieurkammern sowie die Bundesingenieurkammer loben zum Schuljahr 2016/2017 den zweistufigen länderübergreifenden Schülerwettbewerb „IDEENSprINGen“ für kreative „Ingenieurtalente“ aus.

■ Ingenieurbauwerk Skisprungschanze

Das Skispringen ist neben einigen anderen Skisportarten eine der ersten olympischen Winterdisziplinen. Schon seit der ersten Winterolympiade im Jahre 1924 gehört diese in Norwegen erfundene Sportart zum festen Programm des sportlichen Großereignisses.

Um diese Wettbewerbsdisziplin bestreiten zu können, braucht es geeignete Sprungschancen. Dabei ist es Aufgabe der Ingenieure, die geometrischen Gegebenheiten von Anlauf, Schanzentisch, Aufsprung und Auslauf zu berechnen, den Bau der Schanze zu planen und die bauliche Umsetzung zu überwachen. Damit sind Sprungschancen wichtige Ingenieurbauwerke, die ohne die technischen Fähigkeiten der Ingenieure weltweit nicht zu verwirklichen wären. Die modernsten Sprungschancen sind derzeit die Holmenkollen-Sprungschanze in Oslo (Norwegen), die Bergisel-Schanze in Innsbruck (Österreich) und die neue Olympiaschanze in Garmisch-Partenkirchen (Deutschland).

Quelle: BlnGK-Report Ausgabe 4/16

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Sven Gißrau	4
PM	Dipl.-Ing. Cornelia Greve	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Denis Heyne M.Sc.	3
PM	Ingo Lindner	2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Astrid Löffler	1
FM	Dipl.-Ing. Alex Radler	6
FM	Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Johannes Rug	1
BI	Dipl.-Ing. Jens Rümenapp	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Anja Schlossarczyk	3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Raik Skowronek	1
PM	Amélie Streubel M.Sc.	5
PM	Dipl.-Ing. Carsten Szymanski	4, 6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 47/2016 zum bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte.

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Stadtbaumkampagne

Zusammen mit der S-Bahn Berlin, der Bio Company und der Marktzeit Berlin pflanzte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 16.11.2016 in Charlottenburg-Wilmersdorf einen von insgesamt 10 im Rahmen der Initiative „Mein Becher für Berlin“ gespendeten Straßenbäume. Dabei überreichte die Initiative symbolisch einen Spendencheck in Höhe von 5.000 Euro. Ferner wurde am gleichen Tag mit der Initiative „Kiezbaum statt Plastiktüte“ gepflanzt – ebenfalls in Charlottenburg-Wilmersdorf.

Die S-Bahn Berlin, die Bio Company und die Marktzeit Berlin unterstützen mit dem Projekt „Mein Becher für Berlin“ gemeinsam die Stadtbaumkampagne: Von den 9 Euro, die der Mehrzweckbecher aus langlebigem Bambus kostet, wird lediglich der Einkaufspreis einbehalten. Die restlichen 2 Euro fließen in die Stadtbaumkampagne.

Die Initiative „Kiezbaum statt Plastiktüte“ besteht aus einer Kooperation von LIFE e.V., dem Klimaschutzmanagement Klausenerplatz, dem Unternehmensnetzwerk Klausenerplatz (UNK) sowie dem Umwelt- und Naturschutzamt und dem Straßen- und Grünflächenamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Das Prinzip der Initiative sieht vor, dass der teilnehmende Einzelhändler 5 Cent für die Pflanzung eines Straßenbaums im Rahmen der Stadtbaumkampagne spendet, wenn beim Einkauf auf eine Plastiktüte verzichtet wird. Pro Baumpflanzung ist daher der Verzicht auf mindestens 10.000 Plastiktüten notwendig.

Ab 1. Dezember 2016 kann für Standorte gespendet werden, die im Frühjahr 2017 in den Bezirken Lichtenberg, Treptow-Köpenick, Pankow und Marzahn-Hellersdorf bepflanzt werden sollen. Ferner wird es eine Sonderpflanzung in Reinickendorf geben. Die Standorte werden im Internet anhand einer Karte und in Form von Listen veröffentlicht:
www.berlin.de/stadtbaum

Quelle: PM SenStadtUm vom 12.11.16

■ „Energiewende“: Die Baukammer Berlin mahnt zur Besonnenheit bei der Umsetzung

Nachdem die Kostenexplosion bei der Energiewende immer offensichtlicher wird und jetzt durch eine neue Studie offenbart wurde, dass das Projekt bis 2025 die Bürger rund 520 Mrd. Euro kosten wird, ist dringend ein besonnenes Innehalten geboten. Die EEG-Umlage schlägt dabei mit 80% zu Buche, u. a. zur Subventionierung der Windkraft. Hinzu kommen laut Institut für Wettbewerbsökonomik der Uni Düsseldorf der Stromleitungsausbau, die Absicherung der Offshore-Windkraft, die riesigen Entschädigungssummen durch das rechtswidrige Abschalten der Atomkraftwerke an die Energieversorger etc... Derweil subventioniert die EU in England ein neues Atomkraftwerk und unsere Nachbarländer sind

weit davon entfernt, eine Energiewende zu vollziehen. Auch die ganz auf CO₂-Einsparung getrimmte EnEV, die beim Planen und Bauen zwingend ist, schraubt ihre Anforderungen pausenlos in die Höhe, zuletzt in diesem Jahr. Mittlerweile ist ein Grad erreicht, der insbesondere bei der Gebäudedämmung zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt. Neu- und Altbaudämmung kosten immer mehr, erzielen aber kein Wachstum bei der Wirtschaftlichkeit. Die CO₂-Einsparung in Deutschland selbst belaufe sich seit 2009, so die Studie, auf null. Wenn man bedenkt, dass der Anteil Deutschlands am Gesamt-CO₂-Aufkommen der Welt ohnehin unter 2% liegt, werden die Realitäten gerade gerückt und eine deutlich entspanntere und vernünftige Umsetzung der „Energiewende“ erscheint angezeigt. Der BDB (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.) hat recht, wenn er schon letztes Jahr von der Bundesregierung ein 5-jähriges EnEV-Moratorium forderte. – Wenn wir in Deutschland als einzigem Land unsere eigene Wettbewerbsfähigkeit durch überzogene Anforderungen an unsere Industrie, den Mittelstand und den freien Beruf interminieren wollen, sind wir mit einem „weiter so“ auf dem richtigen Weg.

Quelle: Baukammer Berlin

■ BIM und Qualitätsmanagement – VBI veröffentlicht zwei neue Leitfäden

Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) hat Anfang Oktober zwei neue Leitfäden veröffentlicht:

BIM-Leitfaden für die Planungspraxis

Der Leitfaden definiert als Planerperspektive Verantwortlichkeiten, Auftraggeberpflichten und Voraussetzungen zur Anwendung digitaler Planungsmethoden im Zuge der Einführung von Building Information Modeling.

Leitfaden „Qualitätsmanagement im Ingenieurbüro“

Mit der neuen Qualitätsmanagement-Norm 9001:2015 wurden auch neue Anforderungen an das QM-Handbuch definiert. Die aktuelle Neuauflage gibt Hilfestellung bei der Umstellung vorhandener QM-Dokumentationen auf die neugefasste Norm.

Zu bestellen bei www.vbi.de/shop.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 20/16*

■ Neue BIM-Pilotprojekte für digitales Planen und Bauen

Am 5. Oktober haben der Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt und der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn AG, Rüdiger Grube, eine Finanzierungsvereinbarung für 13 BIM-Pilotprojekte auf der Schiene unterzeichnet. Das Investitionsvolumen beträgt 29 Mio. €. Mit der Unterzeichnung treibt das Bundesverkehrsministerium die stufenweise Einführung von Building Information Modeling weiter voran. Info unter www.bmvi.de.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 20/2016*

■ Bundesstiftung Baukultur veröffentlicht Baukulturbericht 2016/17

Am 15. September 2016 hat die Bundesstiftung Baukultur den Baukulturbericht 2016/17 an Bundesbauministerin Hendricks übergeben. Unter dem Titel „Stadt und Land“ legt die Bundesstiftung im neuen Bericht den Fokus auf mittel- und kleinstädtische sowie ländliche Räume. Kernthemen sind „Vitale Gemeinden“, „Infrastruktur und Landschaft“ sowie

„Planungskultur und Prozessqualität“. Die Bundesstiftung Baukultur hat den Auftrag, Bundeskabinett und Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht zur Lage der Baukultur in Deutschland vorzulegen. Der Baukulturbericht 2016/17 gibt einen kompakten, erweiterten Überblick zur Lage der Baukultur in Deutschland. Der Baukulturbericht 2016/17 ist der Öffentlichkeit erstmals auf dem Konvent der Baukultur vom 3. bis 5. November 2016 in Potsdam vorgestellt worden.

Quelle: BlnGK-Report Ausgabe 4/16

■ **Gemeinsame Umfrage von BlnGK, AHO, VBI und BDB**

An der gemeinsamen Umfrage von BlnGK, AHO, VBI und BDB haben sich in diesem Jahr 498 Personen beteiligt. Das sind erfreulicherweise 122 mehr als im vergangenen Jahr. Die Ergebnisse der Studie sollten am 31.10.16 vorliegen und werden offiziell zur AHO-Herbsttagung am 24.11.16 in Berlin vorgestellt.

Quelle: BlnGK-Report Ausgabe 4/16

■ **Rauchwarnmelderpflicht: Übergangsfristen laufen aus**

In fast allen Landesbauordnungen ist eine Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern geregelt. Für die Nachrüstung von Bestandsbauten wurden dabei Übergangsfristen festgelegt, die in den meisten Bundesländern bereits abgelaufen sind, zuletzt Ende 2015 in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In NRW läuft die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2016, in Bayern noch ein Jahr länger. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz sieht der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GdV) allenfalls dann, wenn der fehlende Rauchwarnmelder für den Brand ursächlich sei. Einen solchen Zusammenhang könne man aber in der Regel nicht herstellen. Die Versicherer fordern laut GdV weder ein Einbauzertifikat noch einen Kaufbeleg. Die Rauchwarnmelder seien in erster Linie da, um Leben zu retten.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/16

RECHT

■ **Verbände positionieren sich zur Unterschwellenvergabeordnung**

Es wurde über die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die angedachte Einbeziehung freiberuflicher Leistungen berichtet. Diese Regelung war sowohl bei Auftragnehmern als auch bei Auftraggebern auf Kritik gestoßen. Nun haben sich die kommunalen Spitzenverbände sowie die maßgeblichen Organisationen der Freien Berufe in einem gemeinsamen Positionspapier noch einmal deutlich gegen eine Einbeziehung freiberuflicher Leistungen in die UVgO ausgesprochen. Eine bundesweit einheitliche Regelung des Unterschwellenbereiches sei zwar zu begrüßen, jedoch dürfe der Gestaltungsspielraum gerade bei freiberuflichen Leistungen nicht derart beschnitten werden. Dies sei mittelstandsfeindlich, so die Verbände in ihrem Positionspapier: www.bingk.de

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 21/2016*

■ **Erstattungsanspruch verjährt in drei Jahren ab Schlussrechnungszahlung!**

OLG Koblenz, Beschluss vom 06.02.2014 – 2 U 1116/12; BGH, Beschluss vom 06.04.2016 – VII ZR 45/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1, 2

1. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung einer Überzahlung entsteht mit vollständiger Zahlung, wenn die Leistungen zu diesem Zeitpunkt komplett erbracht und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise abgerechnet waren.

2. Ein öffentlicher Auftraggeber muss sich die Fachkenntnisse der von ihm eingeschalteten Prüfbehörde zurechnen lassen. Daraus folgt, dass er so zu behandeln ist, als sei er aufgrund der ihm überlassenen bzw. auf entsprechende Anforderung hin zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Preisprüfung so, wie dann von den Preisprüfungsbehörden auch tatsächlich erfolgt, imstande gewesen.

3. Eine durch die Prüfungsbehörde verursachte unangemessene Verzögerungen der Preisprüfung muss sich der öffentliche Auftraggeber ebenfalls zurechnen lassen.

Quelle: IBR September 2016

■ **Urheberrecht: Übertragbarkeit von Nutzungsrechten durch den Architekten**

Auf großes Interesse der Investoren stieß auf der EXPO REAL der Vortrag von Rechtsanwalt Ulrich Eix (MENOLD BEZLER, Stuttgart) „Der Fluch des Architekten – Das Urheberrecht von Bauwerken“. Ein „Fluch“ kann das Urheberrecht für den Eigentümer einer Immobilie bei geplanten Umbaumaßnahmen deswegen sein, weil es erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt und nicht übertragbar ist – es sei denn durch Vererbung. Allerdings kann der Urheber Nutzungs- und Änderungsrechte übertragen. Dies muss durch die Person geschehen, welche tatsächlich geplant hat, denn eine Gesellschaft kann nicht Urheber sein. Die Übertragung von Rechten an den Bauherrn ist regelmäßig im Architektenvertrag vorgesehen. Gibt es hierzu keine ausdrückliche Regelung, wird nach herrschender Meinung ein Vervielfältigungsrecht/Nachbaurecht an den Plänen aber erst dann übertragen, wenn der Planer zumindest bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) beauftragt worden ist. Verletzt ein Bauherr das Urheberrecht des Architekten, können daraus nicht nur beträchtliche Schadenersatzansprüche des Architekten oder seiner Erben resultieren, der Planer kann sogar den Rückbau verlangen. Einen Überblick über die Thematik bietet die Präsentation von Eix, zu bestellen unter: www.unita.de.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/16

■ **Mängel: Wann gilt die „regelmäßige Verjährungsfrist“ von drei Jahren zum Jahresende?**

Für Leistungen der Architekten und Ingenieure kommen gemäß § 634 BGB drei unterschiedliche Verjährungsfristen in Frage. Im Schadenfall kann entscheidend sein, welche Frist im konkreten Fall gilt. Leistungen ohne Bezug zur Planung oder Überwachung eines Bauwerks – z.B. eine reine Beratung oder Auskunft, die meisten Gutachten sowie Projektsteuerungsleistungen, sofern nicht gleichzeitig Architektenleistungen übernommen wurden – verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 634 a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Diese

beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre. Das erscheint auf den ersten Blick günstiger als die Verjährungsfrist von fünf Jahren für Leistungen an einen Bauwerk. Allerdings endet die bei Planern übliche Verjährungsfrist fünf Jahre nach der Abnahme, während die dreijährige Frist erst am Ende des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger/Auftraggeber von den diesen Anspruch begründenden Umständen (Pflichtverletzung) und der verursachenden Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Das Haftungsrisiko kann also bei Beratungsleistungen deutlich länger bestehen bleiben; definitiv endet es erst nach zehn Jahren, wenn die Mängelansprüche unabhängig von der Kenntnis verjähren. Analog verhält es sich bei allen Werkleistungen, wenn Mängel arglistig verschwiegen werden.

Quelle: *Unita-Brief 11-12/16*

■ **Stufenweise Beauftragung: Mängelansprüche verjähren selbstständig!**

BGB a.F. §§ 635, 638; BGB n.F. § 214; HOAI 1996 § 15; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.03.2016 – 4 U 19/15; vorhergehend: LG Potsdam, 08.01.2015 – 3 O 421/13; nachfolgend: BGH, 10.08.2016 – VII ZR 94/16 (NZB zurückgenommen)

1. Ist ein Architekt lediglich mit Leistungen der Leistungsphasen 3 und 4 des § 15 HOAI 1996 beauftragt, gibt der Bauherr mit Einreichung genehmigungsfähiger Bauunterlagen zu erkennen, dass er die erbrachten Architektenleistungen billigt.

2. Bei stufenweiser Beauftragung schuldet der Architekt als eigenständigen Werkerfolg nur die bereits beauftragten Leistungen. Demgemäß richtet sich die Frage der Mangelhaftigkeit – und damit auch die Verjährung von Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüchen – selbstständig nach diesem Planungsstadium.

Quelle: *OLG Brandenburg*

■ **Baukostenobergrenze**

BGB §§ 242 Cd, 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1;

HOAI (1996/2002) §§ 4, 10;

a) Hat der Architekt eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Baukostenobergrenze nicht eingehalten, kann dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zustehen (Fortführung von BGH, Urteil vom 23.01.2003 – VII ZR 362/01, BauR 2003, 566 = NZBau 2003, 281).

Der auf die Nichteinhaltung einer solchen Obergrenze gestützte Schadenersatzanspruch führt dazu, dass der Architekt den sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ergebenden Honoraranspruch auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten gemäß § 10 HOAI a.F. insoweit nicht geltend machen kann, als dieser das Honorar überschreitet, welches sich ergäbe, wenn die anrechenbaren Kosten der vereinbarten Baukostenobergrenze entsprochen hätten (doloagit-Einwand, § 242 BGB).

b) Beruft sich der Auftraggeber auf eine Überschreitung einer vereinbarten Baukostenobergrenze, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm behauptete Beschaffensvereinbarung.

BGH, Urteil vom 06.10.2016 – VII ZR 185/13 – OLG Jena, LG Mühlhausen

Quelle: *BGH*

■ **Nie ohne Bodengutachten!**

HOAI - OLG Karlsruhe, 30.10.2013 – 7 U 36/09

Aus dem Urteil: „Dem Beklagten ist es auch als Pflichtverstoß anzulasten, dass er kein Bodengutachten veranlasste. Ein Statiker, der ein Hanggrundstück mit geplanten Anschüttungen bearbeitet, muss nämlich auch erkennen, dass ein Bodengutachten erforderlich ist, um die zu erwartenden und von ihm in seinen statistischen Berechnungen zu berücksichtigenden Setzungen zu bestimmen.“

Quelle: *INGBW aktuell 11/2016*

■ **Vergütung zu gering – Rüge zwingend!**

VgV-F - BGH, 19.04.2016 – X ZR 77/14

Aus dem Leitsatz: „Hat sich ein Architekt oder Ingenieur an einem nach der Vergabeverordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF – Anmerkung Verfasser) durchgeführten, (...) Vergabeverfahren beteiligt, in dem für über die Bearbeitung der Angebotsunterlagen hinausgehende Leistungen eine pauschale Vergütung als abschließende Zahlung vorgesehen ist, kann er die Bindung an diese Vergütung nur durch Rüge gegenüber dem Auftraggeber und Einleitung eines verbaberechtigten Nachprüfungsverfahrens beseitigen. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche für die in Rede stehenden Leistungen zu. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vergütung als zu gering und deshalb nicht angemessen im Sinne von § 13 Abs. 3 VOF 2009 beanstandet wird, oder ob der Auftraggeber nach Ansicht des Bieters im Vergabeverfahren als Angebot nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit einem höheren Betrag zu vergütende Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe verlangt hat.“

Quelle: *INGBW aktuell 11/2016*

LITERATUR

■ **Bundesingenieurkammer stellt Jahrbuch „Ingenieurbaukunst 2017 – Made in Germany“ vor**

Im Beisein von Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks hat die Bundesingenieurkammer am 3. November 2016 das neue Jahrbuch „Ingenieurbaukunst 2017 – Made in Germany“ vorgestellt. Die Präsentation fand während des Konvents Baukultur in Potsdam statt.

Das Buch zeigt eindrucksvoll die neuesten und interessantesten Ingenieurbauprojekte, an denen deutsche Ingenieure weltweit beteiligt waren. Dazu gehören so herausragende Projekte wie das One World Trade Center in New York, der Eurasia-Tunnel in Istanbul und das Sturmflutschutz-Sperrwerk in Greifswald-Wieck. Außerdem sind mit dem Freiburger Münster, dem Alten Palast Doha und der Kochertalbrücke drei ungewöhnliche Projekte aus dem Bereich Bauen im Bestand enthalten. Das erste Exemplar des Jahrbuches erhielt die Bundesbauministerin direkt vom Vizepräsidenten der Bundesingenieurkammer, Ingolf Kluge. Damit dankte er Dr. Barbara Hendricks für die erneute Unterstützung ihres Ministeriums bei der Herausgabe des Buches.

Das Jahrbuch der Ingenieurbaukunst wird seit 2001 von der BIngK herausgegeben. Es kann ab sofort zum Preis von 39,90 € bestellt werden unter: www.bingk.de

Quelle: *Info BIngK vom 07.11.16*

■ **BIM – Das digitale Miteinander Planen, Bauen und Betreiben in neuen Dimensionen**

Digitalisierung ist allgegenwärtig in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und im täglichen Arbeitsleben. Industrie 4.0 steht für die Verknüpfung von Daten, für die intelligente Produktion. Über den Tellerrand gucken ist dabei erwünscht!

Wer kann mit wem? Wie machen es andere Branchen? Wie schaffen nun Planer, Bauunternehmer und Betreiber von Bauwerken heute den Sprung in das neue Zeitalter, und wie groß ist der Kulturwandel wirklich? Wie fühlt sich die neue transparente Zusammenarbeit im „neuen Wir“ denn an?

Antworten darauf findet André Pillin im ganz unterschiedlichen „Miteinander“ von gestern, heute und morgen. Das Buch ist bewusst analog gehalten und mit Handzeichnungen von Andree Volkmann illustriert. Dafür besitzt die Veröffentlichung einen digitalen Zwilling in Form einer Augmented-Reality-App, den „BIM Twin“. Über die analogen Zeichnungen gelangt der Leser zu Hintergrundinformationen, Web-Empfehlungen, Interviews oder Filmen.

von Dipl.-Ing. Arch. André Pillin
1. Auflage 2016. 232 Seiten. A5. Gebunden.
Buch: 48,00 € | ISBN 978-3-410-26176-6
E-Book: 48,00 €
E-Kombi: 62,40 € (Buch + E-Book)
Quelle: Beuth Verlag

■ **Gebäudeschadstoffe und Innenraumluft – Asbest in bauchemischen Produkten 1/16**

„Gebäudeschadstoffe und Innenraumluft“ informiert umfassend über Schadstoffe in Bauteilen und in der Raumluft. Die neue Fachzeitschrift zum Schutz von Gesundheit und Umwelt bei baulichen Anlagen erscheint ab sofort zweimal jährlich und wendet sich primär an Sachverständige, Planer, ausführende Bauunternehmen, Bauämter, Juristen und Bauherren. „Gebäudeschadstoffe und Innenraumluft“ ist eine Publikation der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln. Das Periodikum kann einzeln oder im Fortsetzungsbezug erworben werden.

Die Fachzeitschrift umfasst Fachbeiträge namhafter Autoren zum Erkennen und Bewerten von Schadstoffen in Gebäuden. In jeder Ausgabe behandeln die Herausgeber Hans-Dieter Bossemeyer, Dr. Lothar Grün und Dr. Gerd Zwiener ein anderes Schwerpunktthema.

Die Ausgabe 1/2016 widmet sich der aktuellen Problematik „Asbest in bauchemischen Produkten“ und legt den Schwer-

punkt auf die Gefahren durch asbesthaltige Fliesenkleber, Spachtelmassen und Putzen. Die Fachbeiträge spiegeln in ihrer Summe, Auswahl und Vielfalt die Bedeutung und den Auslegungsspielraum von Richtlinien und Regelungen, die Unterschiede in den Sichtweisen, aber auch die Brisanz des Themas wider. Nicht nur für Fachleute ist spannend zu lesen, wie die Autoren unterschiedlichster Bereiche Unklarheiten und Problemstellungen zu Asbest in bauchemischen Produkten fachlich fundiert offenlegen und Lösungen aufzeigen. Die nächste Ausgabe erscheint im Mai 2017 und legt den Fokus auf Emissionen aus Bauprodukten.

Hrsg.: Dipl.-Ing. Hans-Dieter Bossemeyer,
Dr. Lothar Grün und Dr. Gerd Zwiener
Ausgabe 1/2016. Wissenschaftliche Zeitschrift. 72 S.
59,00 € Einzelbezug.
49,00 € Vorzugspreis für Aktualisierungsservice,
ca. 2x jährlich. ISBN 978-3-481-03556-3
Quelle: Rudolf Müller Mediengruppe

■ **VOB/B 2016 – Kommentar für die Baupraxis**

Der Praxis-Kommentar zur neuen VOB/B 2016 wendet sich an die Baupraktiker. In verständlicher Form wird übersichtlich und ausführlich Auskunft über alle praktischen baurechtlichen Fragen erteilt. Die VOB/B ist als Allgemeine Geschäftsbedingung mehr denn je maßgeblich für die nationalen Bauverträge. Der Autor berücksichtigt bei seiner Kommentierung alle Änderungen und Neuerungen der VOB/B 2016 sowie die aktuelle baurechtliche Rechtsprechung.

Der praxisorientierte und kompakte Kommentar ermöglicht auch Nichtjuristen den sicheren Umgang mit den neuen Vertragsregeln der VOB 2016 in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regeln des BGB. Der Kommentar richtet sich an alle mit der Vergabe von Bauleistungen befassten Personen, Mitarbeiter von Vergabestellen und Planungsbüros, Bauunternehmer, Projektsteuerer, Bauleiter und Bauüberwacher.

von Dr. Uwe Diehr
4., vollständig überarbeitete Auflage 2016.
548 Seiten. A5. Broschiert.
Buch: 52,00 € | ISBN 978-3-410-26618-1
E-Book: 52,00 €
E-Kombi: 67,60 € (Buch + E-Book)
Quelle: Beuth Verlag

■ **Neuerscheinung: Brandschutz-Praxis für Architekten und Ingenieure**

Dieses Buch gibt Hilfestellung bei der Planung und Ausführung von Projekten im Hinblick auf die bauaufsichtlichen Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz. Es spannt einen Bogen von der Brandentstehung, der Brandausbreitung und den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen über die auf diesem Gebiet geltenden Verordnungen und Richtlinien bis hin zu Praxisbeispielen und realen Brandschutzgutachten und -nachweisen, zu deren Verdeutlichung der Prüfbericht eines Prüfengeurs für Brandschutz abgedruckt wird.

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Hans Michael Bock
und Dipl.-Ing. Ernst Klement
4. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2016
29,5x22 cm, broschiert, ca. 69,00 €, ca. 360 S.
ISBN 978-3-410-24746-3
Quelle: Beuth Verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt · Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Gutmuthsstraße 24 | 12163 Berlin
Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 17.11.2016

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

19.01.2016	17.02.2016	1-2/2017
16.02.2016	17.03.2016	3/2017